

WASSERVERBAND FEISTRITZTAL

Körperschaft öffentlichen Rechts
Sitz des Verbandes: 8222 St. Johann bei Herberstein 160

Verbandsmitglieder

1. Gemeinde	Hartl	8224	Kaindorf
2. Marktgemeinde	Kaindorf	8224	Kaindorf
3. Gemeinde	Feistritztal	8221	Hirnsdorf
4. Marktgemeinde	Pischelsdorf am Kulm	8212	Pischelsdorf
5. Gemeinde	Stubenberg	8223	Stubenberg
6. Marktgemeinde	Pöllau	8225	Pöllau

SATZUNGEN

Anerkennung des Verbandes und Genehmigung der Satzungen:

Bescheid vom 02.01.1969, GZ.: 3-350 F1/4 – 1968

1. Änderung:

Bescheid vom 27.04.1970, GZ.: 3-350 F 1/8 – 1968
(Austritt: Buchberg, Obertiefenbach; Eintritt: Tiefenbach, Dienersdorf)

2. Änderung:

Bescheid vom 09.03.1972, GZ.: 3-350 F 1/13 – 1968 (Beitritt: Siegersdorf, Hartberg-Umgebung)

3. Änderung:

Bescheid vom 11.07.1979, GZ.: 3-350 F 1/65 – 1979 (Austritt: Hartberg-Umgebung)

4. Änderung:

Bescheid vom 16.05.1980, GZ.: 3-350 F 1/72 – 1968 (Verlegung des Verbandssitzes von 8223 Stubenberg, Buchberg 37, nach 8222 St. Johann bei Herberstein 100)

5. Änderung:

Bescheid vom 05.08.1992, GZ.: 3-35 F 1-92/104 (Änderung § 24a)

6. Änderung:

Bescheid vom 30.11.1995, GZ.: 3-35.10/6 – 95/13
(Verlegung des Verbandssitzes nach 8222 St. Johann bei Herberstein 110)

7. Änderung:

Bescheid vom 24.09.2002, GZ.: FA13A – 35.10/6 – 02/31

8. Änderung:

Bescheid vom 18.12.2003, GZ.: FA13A – 35.10/6 – 03/47

9. Änderung:

Bescheid vom 23.02.2007, GZ.: FA13A – 35.10/6 – 07/69 (Aufnahme Gemeinde Hartl)

10. Änderung:

Bescheid vom 18.09.2015, GZ.: ABT13-35.10-6/2008-34
(Verlegung des Verbandssitzes nach 8222 St. Johann bei Herberstein 160,
Änderung der Mitgliedsgemeinden aufgrund der Gemeindezusammenlegung)

11. Änderung:

Bescheid vom 22.08.2018, GZ.: ABT13-35.10-6/2008-48 (Aufnahme Marktgemeinde Pöllau)

12. Änderung:

Bescheid vom 13.08.2021, GZ: ABT13-194425/2020-17 (§§ 6, 7, 9, 11, 12)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides
GZ: ABT13-194425/2020-17
Graz, am 13.8.2021
Für den Landshauptmann:
Beglaubigt: *Daniela Schuster*

Inhalt:

- § 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitgliedschaft und Umfang des Verbandes
- § 3 Zweck und Aufgabe des Verbandes
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Anzahl der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beitragsanteile, Stimmen und Sitze in der Mitgliederversammlung
- § 7 Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss, Kostenaufteilung
- § 8 Organe des Verbandes
- § 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 10 Wirkungskreis der Mitgliederversammlung
- § 11 Wahl des Vorstandes
- § 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes
- § 13 Wirkungsbereich des Vorstandes
- § 14 Wirkungsbereich des Obmannes
- § 15 Wirkungsbereich des Obmannstellvertreters
- § 16 Wirkungsbereich des Kassiers
- § 17 Wirkungsbereich des Schriftführers
- § 18 Bestellung und Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer, verbandsinterne Kontrolle
- § 19 Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern
- § 20 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 21 Wahl der Mitglieder und Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle
- § 22 Bildung einer Vorsorge für Umweltschäden, die durch die Wasserlieferung verursacht werden
- § 23 Aufsichtsbehörde
- § 24 Übernahme von bereits durchgeführten Arbeiten
- § 25 Ersatzansprüche
- § 26 Auflösung des Verbandes und Liquidierung seines Vermögens

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „WASSERVERBAND FEISTRITZTAL“.
- (2) Der Verband ist ein Wasserverband im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. 215, in der derzeit geltenden Fassung. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.
- (3) Er hat seinen Sitz in 8222 St. Johann bei Herberstein 160.

§ 2

Mitgliedschaft und Umfang des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:

Aus dem Verwaltungsbezirk HARTBERG:

Gemeinde	Feistritztal	mit den Katastralgemeinden: <ul style="list-style-type: none">- Hirnsdorf- Kaibing- Siegersdorf- St. Johann bei Herberstein
Gemeinde	Hartl	mit den Katastralgemeinden: <ul style="list-style-type: none">- Hartl- Obertiefenbach- Untertiefenbach
Marktgemeinde	Kaindorf	mit den Katastralgemeinden: <ul style="list-style-type: none">- Dienersdorf- Hofkirchen- Kaindorf- Kopfig
Gemeinde	Stubenberg am See	mit den Katastralgemeinden: <ul style="list-style-type: none">- Buchberg- Freienberg- Stubenberg- Vockenberg- Zeil
Marktgemeinde	Pöllau	mit den Katastralgemeinden: <ul style="list-style-type: none">- Hinteregg- Schönau- Winzendorf

Aus dem Verwaltungsbezirk WEIZ:

Marktgemeinde

Pischelsdorf am Kulm

mit den Katastralgemeinden:

- Hart
- Pischelsdorf
- Romatschachen
- Schachen

- (2) Nach Maßgabe dieser Satzungen können außer anderen Gemeinden auch Wassergenossenschaften und Rechtspersonen gem. § 87 WRG als Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Verbandsanlagen sind Eigentum des Verbandes.

§ 3

Zweck und Aufgabe des Verbandes

- (1) Die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen.
- (2) Die Errichtung, Erhaltung, Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung wasserrechtlich bewilligter und sonstiger Verbandsanlagen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind nach Maßgabe ihrer Mitgliedschaft (§ 2 Abs. 1 und 2) berechtigt,

1. an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen;
2. Teilnahme an allen vom Verband erbrachten Leistungen und allen dem Verband dienenden Maßnahmen, sowie Mitbenutzung der vom Verband errichteten baulichen und maschinellen Verbandsanlagen.
3. Verhältnismäßige Teilnahme an den dem Verband gewährten finanziellen Beihilfen zu den Bau- und Erhaltungskosten der Verbandsanlagen.
4. das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben;
5. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet

1. den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und Anordnungen der übrigen Verbandsorgane in Verbandsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen;
2. die vorgeschriebenen Zahlungen laut Aufgliederung in § 6 rechtzeitig zu leisten;

3. die Organe des Verbandes auf wahrgenommene Schäden und Missstände der verbandseigenen Anlagen unverzüglich aufmerksam zu machen;
4. seine mit den Verbandsanlagen in Zusammenhang stehenden Anlagen ordnungsgemäß zu erhalten;
5. darauf Einfluss zu nehmen, dass seine Vertreter die Wahl in den Vorstand annehmen, sofern nicht ein wichtiger Grund dagegen vorliegt;
6. dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind;
7. wesentliche Änderungen des bestehenden oder künftigen Wasserbedarfes aus den verbandseigenen Anlagen rechtzeitig bekannt zu geben;
8. Anordnungen von Notmaßnahmen des Verbandes im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959 zu befolgen;
9. wenn es Maßnahmen beabsichtigt, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes fühlbar berühren werden, dem Verband spätestens mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung die Projektunterlagen vorzulegen. Die Wahrung des Verbandszweckes stellt ein rechtliches Interesse des Wasserverbandes dar.

§ 6

Anzahl der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beitragsanteile, Stimmen und Sitze in der Mitgliederversammlung sowie im Vorstand

In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme. Das Stimmverhältnis der Verbandsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der Beitragsanteile. Soweit diese jedoch die Hälfte sämtlicher Beitragsanteile übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenanzahl außer Betracht (§ 88e Abs. 2 WRG).

Verbandsmitglied		Anzahl der Beitragsanteile	Anzahl der Stimmen (Stimmgewicht)	Delegierte: Anzahl der Mitgliedsvertreter	Anzahl der Vorstands- mitglieder
1. Gemeinde	Feistritztal	20,33	6	6	2
2. Gemeinde	Hartl	11,74	3	3	1
3. Marktgemeinde	Kaindorf	30,39	7	7	2
4. Marktgemeinde	Pischelsdorf am Kulm	22,19	6	6	2
5. Marktgemeinde	Pöllau	5,00	2	2	1
6. Gemeinde	Stubenberg am See	10,35	3	3	1
G e s a m t		100,00	27	27	9

Grundlage der Höhe der Beitragsanteile ist die von der jeweiligen Gemeinde eingebrachte Einzahlung.

§ 7

Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss, Kostenaufteilung

- (1) Die Geschäftsperiode entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Für jede Geschäftsperiode ist vom Vorstand ein Jahresvoranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und von der Mitgliederversammlung *vor Beginn* der nächsten Geschäftsperiode zu beschließen.
- (3) Den Rechnungsabschluss hat die Mitgliederversammlung bis spätestens Ende der darauf folgenden Geschäftsperiode zu beschließen.
- (4) Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Mitgliedern nach Maßgabe der im § 6 festgelegten Beitragsanteile zu tragen. Der Vorstand hat mit Beschluss den Verbandsmitgliedern die Beiträge in konkreter Höhe (festgesetzter Geldbetrag) schriftlich zur Zahlung vorzuschreiben.
- (5) Geldbeträge sind, sofern vom Vorstand nicht eine besondere Zahlungsfrist festgelegt wurde, binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsvorschreibung bei der in dieser verzeichneten Stelle einzuzahlen. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet und auch gegen die Zahlungsvorschreibung keine begründete Einwendung erhoben, so hat der Obmann des Verbandes gemäß § 95b WRG 1959 nach vorheriger kurzfristiger Mahnung die zwangsweise Eintreibung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG) zu veranlassen.
- (6) Über alle Leistungen des Verbandes sind genaue Aufzeichnungen zu führen und diese am Verbandssitz evident zu halten.
- (7) Der Wasserzins, der einheitlich für den ganzen Verband gilt und jährlich indexiert wird, muss so festgesetzt sein, dass lt. Beilage
 - a) die vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfond (UWF), nunmehr Kommunalkredit Public Consulting, vorgeschriebenen Jahresquoten für die Kapitalrückzahlungen einschließlich der Zinsen gedeckt sind,
 - b) die Rückzahlung eines zu Bauende eventuell noch bestehenden Rückstandes vom Zwischenkredit möglich ist,
 - c) laufende Spesen für die Erhaltung und Betreuung der Anlage gedeckt erscheinen.

§ 8

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Obmann
- d) die Schlichtungsstelle

§ 9

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus 27 Vertretern (Delegierten) der Verbandsmitglieder (§ 6 der Satzung).
- (2) In die Mitgliederversammlung des Wasserverbandes entsendete Vertreter (Delegierte) von Mitgliedsgemeinden sind mit Gemeinderatsbeschluss namhaft zu machen, wovon eine auf ihre Richtigkeit bestätigte Ausfertigung beim Verband zu hinterlegen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des einzelnen Mitgliedervertreters (Delegierten) endet bei Mitgliedsgemeinden mit deren Ablauf der Funktionsdauer des jeweils entsendenden Gemeinderates.
- (4) Die Funktionsdauer des einzelnen Mitgliedervertreters (Delegierten) verlängert sich bei Mitgliedsgemeinden in jedem Falle bis zur Entsendung des neuen Mitgliedervertreters (Delegierten). Die Entsendung der neuen Mitgliedervertreter (Delegierten) hat spätestens zwei Monate nach Ablauf der Funktionsperiode des jeweiligen Gemeinderates zu erfolgen.
- (5) Jedem Verbandsmitglied steht es frei, einzelne seiner Vertreter (Delegierten) jederzeit, unter gleichzeitiger Namhaftmachung eines neuen Vertreters (Delegierten), abzurufen.
- (6) Im Falle eines vorzeitigen Abganges eines Mitgliedervertreters (Delegierten) hat eine Nachnominierung ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen.
- (7) Änderungen in der Zusammensetzung der Mitgliederversammlung sind der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche nach erfolgter Änderung bekannt zu geben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist, abgesehen von der Gründungsversammlung, vom Obmann über Beschluss des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich oder wenn dies mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder verlangt, einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf mittels Videokonferenz abgehalten werden.
- (9) Alle Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und eines vollständigen Verzeichnisses aller hievon verständigten Personen und Dienststellen schriftlich einzuladen, und zwar derart, dass die Einladung jedem Verbandsmitglied und jedem Mitgliedervertreter spätestens 1 Woche vor der Versammlung zukommt. In gleicher Weise ist auch die Aufsichtsbehörde von der Abhaltung der Versammlung zu verständigen. Bei Übermittlung der Einladung mittels Email gilt der Tag der Versendung als Zustelldatum.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung, vom Obmannstellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes die Mitgliederversammlung
- (11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen (§ 6 der Satzung) und wenigstens die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung noch einmal einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und Mitglieder beschlussfähig. Bei dieser zweiten Einberufung muss jedoch auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Beschlussfassung ist bei Bedarf mittels schriftlichem Umlaufbeschluss oder Videokonferenzen mit Umlaufbeschluss möglich.

- (12) In der Mitgliederversammlung wird nach Stimmen gem. § 6 der Satzungen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied kann die ihm zukommende Anzahl der Stimmen nur einheitlich und ungeteilt abgeben.
- (13) Für die einheitliche und ungeteilte Stimmabgabe haben die anwesenden Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Stimmführer zu bestimmen und bekannt zu geben.
- (14) Dieser Stimmführer ist in der Stimmabgabe an die Stimmenmehrheit der vom jeweiligen Mitglied nominierten und anwesenden Delegierten gebunden. Bei Stimmgleichheit (der anwesenden Vertreter) gibt jene des Stimmführers den Ausschlag.
- (15) Zu einem gültigen Beschluss ist grundsätzlich die Abgabe der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (16) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten und über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§ 10

Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Beschluss fassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Ihr obliegen insbesondere:
 1. die Beschlussfassung über die Satzungen und Ihre Änderung einschließlich des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten;
 2. die Wahl des Obmannes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 3. die Wahl der Schlichtungsstelle;
 4. die Wahl der Rechnungsprüfer;
 5. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung bzw. der Allgemeinen Bedingungen;
 6. die Beschlussfassung über den Voranschlag für die Geschäftsperiode;
 7. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
 8. die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 9. die Entlastung des Vorstandes, des Obmannes und der Rechnungsprüfer;
 10. die Genehmigung von generellen Bauentwürfen und deren Änderungen;
 11. die Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre;
 12. Änderungen der Dauer der Geschäftsperiode;

13. Ersatz der den einzelnen Vorstandsmitgliedern anlässlich der Bildung des Verbandes etwa erwachsenen Kosten;
 14. die Beschlussfassung über die nachträgliche Aufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder vom Verband zu erbringenden Leistungen, gegebenenfalls Beschluss über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge;
 15. die Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme und Rücklagenbildung;
 16. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und über die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen;
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung generell gehaltener Beschlüsse gemäß Abs. 1 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

§ 11

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Personen (einschließlich Obmann) mit Stimmrecht. Eine in den Vorstand kooptierte Person ohne Stimmrecht ist in dieser Zahl nicht enthalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte, und zwar in abgesonderten Wahlgängen, den Obmann, dessen Stellvertreter, einen Kassier, einen Schriftführer sowie fünf weitere Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Wahl des Obmannes ist das erste Mal von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Stimmberechtigten, in der Folge vom bisherigen Obmannstellvertreter zu leiten.
- (4) Eine Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereint, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.
- (5) Vorstandsmitglieder müssen zur Vertretung eines Verbandsmitgliedes dem willensbildenden Organ eines Verbandsmitgliedes angehören. Sollte ein gewähltes Vorstandsmitglied sein Mandat als Gemeinderat bzw. Bürgermeister vor Ablauf der Funktionsperiode des Vorstandes verlieren bzw. zurücklegen, hat seine Abberufung und die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung (wieder aus ihrer Mitte) ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von 3 Monaten nach Austritt aus dem Gemeinderat, zu erfolgen. Bis zu dieser Neuwahl bleibt das bisherige Vorstandsmitglied im Amt.
- (6) Die Amtsdauer des einzelnen Vorstandsmitgliedes endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Mitgliederversammlung, sonst mit dem Ablauf der Funktionsdauer des jeweils entsendeten Gemeinderates. Nach Ablauf der Funktionsdauer des entsprechenden Gemeinderates verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes. Die Neuwahl hat spätestens drei Monate nach Ablauf der Funktionsdauer des entsendenden Gemeinderates zu erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall eines vorzeitigen Abganges eines Vorstandsmitgliedes.
- (7) Das Ergebnis der Wahlen in den Vorstand ist der Aufsichtsbehörde binnen 1 Woche nach der Wahl bekannt zu geben.

§ 12

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vom Obmann, oder in dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter bei Bedarf oder wenn es von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern verlangt wird, einzuberufen. Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ist Pflicht. Die Vorstandssitzung kann bei Bedarf mittels Videokonferenz abgehalten werden.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eines Verzeichnisses aller hievon verständigten Personen und Dienststellen schriftlich ehestmöglich, spätestens jedoch 3 Tage vor der Vorstandssitzung, einzuladen. Bei dringenden Fällen 24 Stunden vorher. Bei Übermittlung der Einladung mittels Email gilt der Tag der Versendung als Zustelldatum.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Die Beschlussfassung ist bei Bedarf mittels schriftlichem Umlaufbeschluss oder Videokonferenzen mit Umlaufbeschluss möglich.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind jedenfalls sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Sitzung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.

§ 13

Wirkungsbereich des Vorstandes

- (1) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen:
 - 1.) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien (§ 10 Abs. 1 Ziff. 6);
 - 2.) die Erstellung von Rahmen- und Finanzplänen;
 - 3.) die Vorlage des vom Vorstand verfassten Jahresvoranschlages an die Mitgliederversammlung;
 - 4.) die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten;
 - 5.) die Vorschreibung der Beiträge;
 - 6.) die Vorlage des Rechnungsabschlusses an die Mitgliederversammlung;
 - 7.) alle zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Anordnungen, wie Anbotausschreibung und Vergabe der Arbeiten und Abschluss der Verträge (im Falle, dass für einen Bau Beihilfen des Bundes oder Landesmittel gewährt werden, dürfen diese Maßnahmen nur im Einvernehmen mit Zustimmung der hiezu berufenen Landesdienststellen getroffen werden);
 - 8.) die Bestellung von Planern und Bauaufsichten;

- 9.) die Einstellung, Kündigung und Entlassung vom Verbandspersonal;
- 10.) die Festlegung einer Verfügungsgrenze und von Rahmenbedingungen für Investitionen, welche von einzelnen Vorstandsmitgliedern durchgeführt werden dürfen;
- 11.) die Ermächtigung von Funktionären für vordringliche Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden oder bei Katastrophen;
- 12.) die Genehmigung der vom Obmann beabsichtigten Antragsstellung auf zwangsweise Einbringung rückständiger Beiträge;
- 13.) der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 14.) die regelmäßige Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde nach § 89 WRG 1959;
- 15.) sonstige Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde;
- 16.) die Beaufsichtigung der Verbandsanlagen.

§ 14

Wirkungsbereich des Obmannes

- (1) Dem Obmann obliegt:
 1. die Vertretung des Verbandes nach außen;
 2. die Einberufung der Vorstandssitzungen;
 3. die Führung des Vorsitzes in den Vorstandssitzungen;
 4. die Einberufung von Mitgliederversammlungen;
 5. die Führung des Vorsitzes in den Mitgliederversammlungen;
 6. die Unterfertigung der Niederschriften über die Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen, gemeinsam mit dem Schriftführer;
 7. die Vollziehung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes;
 8. die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Obmann hat für den Verband zu zeichnen.
- (3) Die Fertigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes im Wert von mehr als € 72.000,- hat gemeinsam mit vier weiteren Vorstandsmitgliedern zu erfolgen.
- (4) Der Obmann ist befugt, bei Gefahr in Verzug anstelle der Kollegialorgane des Verbandes das Erforderliche zu veranlassen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (5) Der Obmann ist der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes und unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals.

- (6) Im Rahmen der Vertretung des Verbandes nach außen obliegt dem Obmann die regelmäßige Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde, insbesondere auch die Vorlage der vom Verband beschlossenen Jahresberichte.

§ 15

Wirkungsbereich des Obmannstellvertreters

- (1) Der Obmannstellvertreter hat den Obmann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 16

Wirkungsbereich des Kassiers

- (1) Der Kassier ist verantwortliches Organ für die gesamte Buchhaltungs- und Geschäftsgebarung.
- (2) Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Verbandes gebucht werden.
- (3) Die Anweisung von Zahlungen obliegt dem Obmann, die Durchführung sowie die gesamte Kassen- und Rechnungsführung dem Verbandskassier.
- (4) Der Kassier hat dem Vorstandsvorstand sowie der Mitgliederversammlung regelmäßig über die Kassengebarung, den Verbandshaushalt und die Geschäftsgebarung des Verbandes zu berichten.
- (5) Die Bestellung von Hilfspersonal für die Führung der Aufzeichnung entbindet den Kassier nicht von seiner Verantwortlichkeit.

§ 17

Wirkungsbereich des Schriftführers

- (1) Der Schriftführer ist verantwortliches Organ für den gesamten Schriftverkehr des Verbandes, ausgenommen ist jedenfalls der Schriftverkehr der Schlichtungsstelle. Ihm obliegt insbesondere die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen.
- (2) Der Schriftführer hat die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gemeinsam mit dem Obmann zu fertigen.
- (3) Dem Schriftführer kann die Erledigung der Schreibarbeiten ein Schreibdienst beigegeben werden.

§ 18

Bestellung und Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer Verbandsinterne Kontrolle

- (1) Zur Überprüfung der gesamten Gebarung des Verbandes hat die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, wobei jährlich ein Rechnungsprüfer zum bestehenden Rechnungsprüfer dazu gewählt wird. Mit diesem Rotationsprinzip soll auch ein Informationsfluss gewährleistet sein.

- (2) Die Rechnungsprüfer müssen nicht dem Verband angehören, dürfen aber keinesfalls Vorstandsmitglieder und nicht Mitglieder der Schlichtungsstelle sein. Ihre Wahl erfolgt sinngemäß nach den Bestimmungen des § 10 der Satzung. Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde binnen 1 Woche nach der Wahl bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Rechnungsprüfern wahlweise einen Sachverständigen begeben. Jeder Rechnungsprüfer ist berechtigt, einen solchen Antrag auf Beigabe eines Sachverständigen in den Mitgliederversammlungen einzubringen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben begleitendes Informationsrecht. Diese sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und Fragen zu richten an den Vorsitzenden, an den Verbandskassier, an den Verbandsschriftführer bzw. an einen Verbandsgeschäftsführer. Darüber hinaus haben die Rechnungsprüfer keine weitergehenden Rechte in den Vorstandssitzungen. Sinngemäß gleiches gilt für die Mitgliederversammlung, wenn ein Rechnungsprüfer keinen Sitz in der Mitgliederversammlung hat.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben zu prüfen, ob die Gebarung des Verbandes, insbesondere auch alle Rechnungen (die durch 14 Tage vor jeder Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder und Rechnungsprüfer bei der Geschäftsstelle des Verbandes aufzuliegen haben), der Jahresvoranschlag und der Rechnungsabschluss wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam und richtig geführt wird und ob die Gebarung den Gesetzen, der Verbandssatzungen und sonstigen Vorschriften entspricht.
- (6) Die für die Geschäftsführung verantwortlichen Verbandsorgane und ein allenfalls bestellter Geschäftsführer sind im Rahmen ihrer Befugnisse verpflichtet, anlässlich einer Prüfung den Rechnungsprüfern Zutritt zur gesamten Buchhaltung, zu allen Verbandsakten, Räumen und Anlagen des Verbandes zu gewähren und alle für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich, außerdem ohne unnötigen Aufschub bei jedem Wechsel in der Person des Obmannes, des Kassiers oder des Geschäftsführers vorzunehmen. Außerdem sollte zumindest eine Prüfung im Jahr unvermutet stattfinden.
- (8) Die Rechnungsprüfer haben von ihrem Informationsrecht Gebrauch zu machen, grundsätzlich ohne Aufforderung von sich aus zu prüfen und ohne Aufforderung von sich aus allfällige Anstände rechtzeitig zu erheben. Von der Überprüfung durch die Rechnungsprüfer sind erforderlichenfalls zurückliegende Geschäftsjahre des Verbandes nicht ausgeschlossen.
- (9) Über das Ergebnis der Prüfung haben die Rechnungsprüfer der nächsten Mitgliederversammlung unaufgefordert einen schriftlichen Prüfbericht mit der schriftlichen Äußerung des Obmannes und des Verbandskassiers vorzulegen.
- (10) Sämtliche Prüfberichte sind chronologisch gesammelt zu den Verbandsakten aufzubewahren.
- (11) § 97 (1) WRG: Die Organe und Beauftragten eines Wasserverbandes sind verpflichtet, die ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband für die Dauer von fünf Jahren weiter. Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ergeben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 19

Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verband ist berechtigt, von neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch die Aufnahme etwa verursachten Kosten zu verlangen.

§ 20

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Über den Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden aus dem Verband beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch schriftlichen Vertrag sind die aus dem Ausscheiden sich ergebenden wechselseitigen Ansprüche zu regeln.
- (3) Das Ausscheiden aus dem Verband bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

§ 21

Wahl der Mitglieder und Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Personen.
- (2) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in bestimmten Fällen (§ 97 Abs. 2 WRG 1959) zu entscheiden.
- (3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis schriftlich die Schlichtungsstelle anrufen. Diese hat eine gütliche Beilegung anzustreben und wenn die nicht gelingt, einen Schlichtungsspruch zu fällen. Gegen diese Entscheidungen können die betroffenen Verbandsmitglieder Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.
- (4) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Mitgliederversammlung sinngemäß nach den Bestimmungen des § 10 jeweils für die Dauer von fünf Geschäftsperioden (= Kalenderjahre) gewählt und ist daher identisch mit jener des Vorstandes. Das Ergebnis der Wahl in die Schlichtungsstelle ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche nach der Wahl bekannt zu geben.
- (5) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen nicht dem Verband angehören, dürfen aber keinesfalls Vorstandsmitglieder und auch nicht Rechnungsprüfer sein.
- (6) Ihre vorzeitige Abberufung während der Amtszeit ist nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde zulässig.
- (7) Als Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nur Personen bestellt werden, die die Wählbarkeit in den jeweiligen Gemeinderat besitzen. Die Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle geht verloren, wenn diese Voraussetzung weggefallen ist. Darüber entscheidet über Antrag der Mitgliederversammlung oder des Betroffenen die Wasserrechtsbehörde.

- (8) Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle wird von ihren Mitgliedern aus ihrer Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit bestellt. Die Einberufung der Schlichtungsstelle zur Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden, ersatzweise durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Schlichtungsstelle.
- (9) Der Sitz der Schlichtungsstelle ist in der Gemeinde des Wohnortes des Vorsitzenden.
- (10) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) Anwendung.
- (11) Die Schlichtungsstelle besorgt ihren Schriftverkehr selbst.

§ 22

Aufsichtsbehörde

Der Verband unterliegt der Aufsicht durch den Landeshauptmann im Umfang der §§ 96 und 101 WRG 1959 und gemäß § 96 Abs. 5 WRG der Kontrolle des Bundesrechnungshofes. Der Verband ist verpflichtet, deren Organen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die angeforderten Berichte und erforderlichen Unterlagen über seine Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse zur Verfügung zu stellen sowie die Besichtigung von Anlagen zu ermöglichen.

§ 23

Übernahme von bereits durchgeführten Arbeiten

Leistungen, die vor der Verbandsgründung von Mitgliedern erbracht wurden, gelten als vom Wasserverband geleistet, wenn sie für den Zweck des Wasserverbandes erbracht wurden.

§ 24

Ersatzansprüche

Die Tätigkeit der Vertreter der Verbandsmitglieder, der Mitglieder des Vorstandes, der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer ist eine ehrenamtliche. Für die Barauslagen und Verdienstentgänge dieser Organe gebührt jedoch ein angemessener Ersatz aus Verbandsmitteln.

§ 25

Auflösung des Verbandes und Liquidierung seines Vermögens

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit (wenigstens Zweidrittelmehrheit) beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Verbandes ist schließlich von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn der weitere Bestand des Verbandes im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes ist nach Sicherung der Interessen der Verbandsgläubiger sein bestehendes Vermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsmäßigen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls auf die Mitglieder nach Maßgabe der auf sie entfallenden Beitragsanteile (§ 6 der Satzung) aufzuteilen.
- (4) Wurde das Verbandsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, bedarf der Auflösungsbeschluss nach Abs. 1 auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.

